KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND BEITRITT ZUR INTERKANTONALEN FACHHOCHSCHULVEREINBARUNG

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES VOM 1. FEBRUAR 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zum Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003. Wir gliedern die Vorlage wie folgt:

- 1. Das Wichtigste in Kürze
- 2. Die Fachhochschulen in der Schweiz
- 3. Die Fachhochschulvereinbarungen
 - 3.1. Die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung von 1998
 - 3.2. Die neue Interkantonale Fachhochschulvereinbarung von 2003
 - 3.2.1. Die Neuerungen gegenüber der Vereinbarung von 1998
 - 3.2.2. Die Zuständigkeit zur Beitrittserklärung
 - 3.2.3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vereinbarung
 - 3.2.4. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Zug
- 4. Antrag

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Kantonsrat hat 1999 den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 4. Juni 1998 erklärt. Dank dieses Beschlusses werden seit 1. Oktober 1999 Zugerinnen und Zuger, die an Fachhochschulen ausserhalb der Zentralschweiz studieren, gleich behandelt wie die Studierenden aus dem Standortkanton. Für die Fachhochschule Zentralschweiz und die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz

ist der Besuch von Zuger Studierenden im Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordat (BGS 414.31) bzw. im Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (BGS 414.361) geregelt, denen der Kanton Zug am 25. November 1999 bzw. am 27. September 2001 beigetreten ist.

Die FHV von 1998, der alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten sind, ist auf sechs Jahre befristet und wird per 30. September 2005 auslaufen. Die Vereinbarungskantone haben deshalb am 12. Juni 2003 eine neue FHV verabschiedet, welche die bestehende ablösen soll. Diese kann auf Beginn des Studienjahres 2005/06 in Kraft treten, sofern mindestens fünfzehn Kantone¹ den Beitritt erklärt haben. Auch diese Vereinbarung wird aber nur eine Übergangslösung sein. Es ist nämlich beabsichtigt, auf einen heute noch nicht genau festgelegten Zeitpunkt die Finanzierung des gesamten Hochschulsystems in Zusammenarbeit mit dem Bund neu zu regeln und gleichzeitig eine weitere Annäherung der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung an die Interkantonale Universitätsvereinbarung vorzunehmen evtl. sogar die beiden Vereinbarungen zusammenzulegen. Heute ist es dazu aber noch zu früh; die Vereinbarungskantone waren sich deshalb einig, dass die Fortsetzung der bisherigen Vereinbarung im Rahmen einer sanften Revision erfolgen soll. Die neue FHV entspricht im Wesentlichen der bisherigen Vereinbarung mit den nachstehenden Punkten: Sicherstellung des Zugangs der Studierenden aus den Vereinbarungskantonen zu allen Fachhochschulen; finanzielle Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachhochschulen zu bezahlen haben. Die Änderung beschränken sich auf das Notwendigste. Neu ist, dass auch ein Masterstudium² beitragsberechtigt ist, wenn ein Diplomstudiengang zweistufig geführt wird und mit einem Master abschliesst. Sodann können die Vereinbarungskantone für alle oder einzelne Studiengänge ein anderes Abgeltungsmodell als die heutigen Pauschalen pro Studierenden und Jahr (z.B. ein Modell, dass sich auf absolvierte Studienleistungen stützt) beschliessen. Schliesslich wurde der Deckungsgrad für die Kantonsbeiträge von bisher 75 % der Ausbildungskosten auf 85 % erhöht. Mehrkosten werden sich in den nächsten Jahren wegen des höheren Deckungsgrades der Ausbildungskosten, vor allem aber wegen der steigenden

¹ Bis zum 1. Februar 2005 sind die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Aargau und Jura sowie das Fürstentum Liechtenstein der Vereinbarung beigetreten.

² Gemäss der am 19. Juni 1999 von 29 europäischen Staaten , u.a. auch der Schweiz unterzeichneten "Bologna Erklärung" sind die europäischen Studienstrukturen kompatibel zu gestalten. Die Studiengänge an Hochschulen werden in diesem Sinn zweistufig gegliedert und neu ein Bachelorstudium (1. Abschluss) sowie ein Masterstudium (2. Abschluss) umfassen. Die Studienleistungen sollen nach dem ECTS (European Credit Transfer System, einem bereits Anwendung findenden "Kreditesystem" zum Ausweis von Studienleistungen) abgegolten werden

Anzahl Studierenden ergeben. In Berücksichtigung dieser Umstände ist ab 2006 gegenüber der Rechnung 2004 mit Mehrkosten von rund Fr. 1'400'000 zu rechnen.

2. Die Fachhochschulen in der Schweiz

Seit den 90er Jahren bestehen in der Schweiz als zweite Hochschulkategorie neben den Universitäten sieben Fachhochschulen mit rund 60 Teilschulen. Bund und Kantone tragen gemeinsam die Verantwortung für das Fachhochschulsystem Schweiz. Beide sind in ihren Zuständigkeitsbereichen rechtsetzend tätig.

Die Rolle des Bundes wird durch das Fachhochschulgesetz definiert. Der Bund regelt heute die Studiengänge Technik, Wirtschaft und Gestaltung (TWG). Nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz) trägt der Bund einen Drittel der Investitions- und Betriebskosten der Fachhochschulen. Da aber nur die notwendigen Aufwendungen der Fachhochschulen als anrechenbare Kosten gelten und die Bundesbeiträge nur im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt werden, belaufen sich die Bundesbeiträge real auf rund 28 %. Nach In-Kraft-Treten des teilrevidierten Fachhochschulgesetzes, das vom Bundesrat festgelegt wird (Ablauf der Referendumsfrist 7. April 2005) werden auch die heute ausschliesslich kantonal geregelten und finanzierten Studiengänge Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst (GSK) in die Regelungskompetenz des Bundes überführt.

Die Kantone sind Träger der Fachhochschulen und zwar einzeln oder mehrere Kantone zusammen. Sie finanzieren den Grossteil der Aufwendungen der öffentlichen Hand, im Jahr 2003 waren es rund 970 Millionen. Sie regeln heute noch die Studienbereiche Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst (GSK) durch interkantonales Recht (Diplomanerkennungsreglemente der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren).

Zum System der Fachhochschulen gehören auch die Pädagogischen Hochschulen, deren Aufgabe die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist. Die Studiengänge werden durch interkantonales und kantonales Recht geregelt (Anerkennungsreglemente der EDK; kantonale Gesetze über die betreffenden kantonalen Pädagogischen Hochschulen sowie Konkordate über die betreffenden Interkantonalen Pädagogischen Hochschulen).

Die Finanzierung dieser Fachhochschulen richtet sich nach dem Fachhochschulgesetz (Bundesbeitrag), den betreffenden kantonalen Gesetzes bzw. interkantonalen Konkordaten (Beiträge der Trägerkantone) sowie der FHV (Abgeltungen der Wohnsitzkantone der Studierenden an die Träger der Fachhochschulen).

Im Studienjahr 2003/04 zählten die Fachhochschulen ohne Pädagogische Hochschulen insgesamt 32'659 Studierende in Diplomstudiengängen. Gemäss Prognosen des Bundesamtes für Statistik wird die Zahl der Studierenden zwischen 2004 und 2007 in den TWG-Studiengängen 16 % und in den GSK-Studiengängen 17 % zunehmen. Dies wird zusammen mit dem Ausbaubedarf bei Forschung und Entwicklung, Grossprojekten im Infrastrukturbereich und mit der Einführung von zweistufigen Bachelor- und Masterstudiengängen zu einer deutlichen Kostensteigerung bei den Fachhochschulen führen. Im Falle einer ungebremsten Entwicklung der Kosten ergäbe sich bei den Betriebskosten bis im Jahr 2007 ein Fehlbetrag von einer halben Milliarde Franken. Bund und Kantone haben deshalb im Masterplan Fachhochschulen gemeinsam festgelegt, wie der Mitteleinsatz in der Planungsperiode 2004 -2007 optimiert werden kann. Mit Hilfe eines Masterplans will man bei den Betriebskosten den Fehlbetrag von rund einer halben Milliarde Franken auf 50 Millionen Franken reduzieren. Zu diesem Zweck wurden gemeinsame Massnahmen beschlossen, u.a. Senkung der Durchschnittskosten pro Studienplatz, indem man sich auf einen durchschnittlichen Standardkostensatz pro Studierenden (= festgelegter Betrag, der die jährlichen Ausbildungskosten eines Studierenden - ohne Gebäudekosten und grossen Gebäudeunterhalt - je Fachbereich abdeckt.). Allein diese Massnahme soll zu einer Kosteneinsparung von Fr. 276 Mio. führen. Für den Zeitraum von 2004 - 2007 beträgt der Standardkostensatz für den TWG-Bereich Fr. 36'600.-, für den GSK-Bereich Fr. 29'000.-. Diese Kostensätze sind für den beantragten Beschluss insofern von Bedeutung, als sie künftig nicht nur für die Subventionierung durch den Bund, sondern auch als Basis für die Beiträge der Wohnsitzkantone der Studierenden im Rahmen der FHV gelten sollen.

3. Die Fachhochschulvereinbarungen

3.1. Die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung von 1998

Die interkantonale Planung wie auch das Fachhochschulgesetz des Bundes gingen davon aus, dass die Fachhochschulen, gleich wie die universitären Hochschulen,

allen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern offen stehen sollen. Zu diesem Zweck wurde 1998 die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung geschaffen. Geregelt wurde der offene Zugang zu den Studien, die Gleichbehandlung der Studierenden der Vereinbarungskantone und auch die interkantonale Abgeltung für die Studienkosten. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf die sog. Diplomstudiengänge, also auf die Grundstudien an den Fachhochschulen. Auf den Einbezug von Nachdiplom-Studiengängen wurde verzichtet. Die Beiträge der Wohnsitzkantone der Studierenden wurden pro Studierenden und Jahr festgelegt und beliefen sich auf 75 % der Ausbildungskosten. Der Vereinbarung sind schliesslich alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten, der Kanton Zug mit Kantonsratsbeschluss vom 30. September 1999 (BGS 414.301). Da die Fachhochschulen damals erst in der Aufbauphase waren und sich damit die weiteren Entwicklungen und notwendige Korrekturen nur schwer abschätzen liessen, war die Gültigkeit von vorneherein auf sechs Jahre (1999 - 2005) begrenzt. Die Vereinbarung von 1998 wird somit per 30. September 2005 ablaufen. Artikel 21 Abs. 2 der Vereinbarung schreibt vor, dass die Konferenz der Vereinbarungskantone zwei Jahre vor Ablauf eine neue Vereinbarung vorschlagen muss. In diesem Sinne haben die Vereinbarungskantone eine neue Vereinbarung ausarbeiten lassen, die sie nach einem breiten Vernehmlassungsverfahren am 12. Juni 2003 verabschiedet haben.

- 3.2. Die neue Interkantonale Fachhochschulvereinbarung von 2003
- 3.2.1. Die Neuerungen gegenüber der Vereinbarung von 1998

Die bestehende Fachhochschulvereinbarung hat sich seit ihrem In-Kraft-Treten bewährt. Im Studienjahr 2003/04 sind es insgesamt 166 Zugerinnen und Zuger, welche an einer aufgrund der FHV allen Studierenden offen stehenden Fachhochschule ausserhalb der Zentralschweiz studieren (Anhang 1). Die Kantonsbeiträge an die Fachhochschulen im Rahmen der Vereinbarung bilden heute einen unerlässlichen Bestandteil der Finanzierung der einzelnen Fachhochschulen. Bis zur Neuregelung der Finanzierung des gesamten Hochschulsystems, für welche die EDK und der Bund einen Masterplan ausgearbeitet haben (siehe Ziffer 2 dieses Berichtes), soll nach einheitlicher Meinung der Vereinbarungskantone die neue Vereinbarung die wesentlichen Teile der bisherigen Vereinbarung übernehmen und die Änderungen auf das Notwendigste beschränkt werden ("sanfte Revision"). Neben kleineren mehr redaktionellen Änderungen enthält die neue Vereinbarung drei wesentliche und im heutigen Zeitpunkt notwendig erscheinende Änderungen:

- In jenen Fällen, in denen ein Diplomstudiengang zweistufig geführt und mit einem Master abschliesst, sind auch diese Masterstudien beitragsberechtigt (Art. 4)
- Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für alle oder einzelne Studiengänge ein anderes Abgeltungsmodell als die heutigen Pauschalen pro Studierenden und Jahr beschliessen, z.B. eines, das sich auf absolvierte Studienleistungen abstützt (Art. 8)
- Der Deckungsgrad wurde von heute 75 % auf 85 % der Ausbildungskosten erhöht.

3.2.2. Die Zuständigkeit zur Beitrittserklärung

Bei der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung handelt es sich um einen interkantonalen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Vertragsinhalt hat teils rechtsgeschäftlichen, teils rechtssetzenden Charakter. Die Zuständigkeit kantonaler Organe zur interkantonalen Vertragsschliessung richtet sich nach kantonalem Verfassungsrecht. Gemäss § 41 Bst. i. der Kantonsverfassung liegt die Kompetenz zur Genehmigung von Verträgen mit anderen Kantonen (Konkordat) beim Kantonsrat. Da bei einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- das fakultative Referendum vorbehalten bleibt, bedarf der Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung eines referendumspflichtigen Kantonsratsbeschlusses.

3.2.3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vereinbarung

Art. 1 bis 3, 7, 10, 13, 15, 17 bis 19, 21 und 23

Diese Artikel (Zweck, Subsidiarität zu anderen Vereinbarungen, Grundsätze, Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen, Abzug bei hohen Studiengebühren, Geschäftsstelle, Ermittlung der Studierendenzahl, Schiedsinstanz, Bundesgericht, Beitritt, Fachhochschulen im Anerkennungsverfahren, Fürstentum Liechtenstein) sind von der bisherigen Vereinbarung unverändert übernommen worden, bzw. haben nur redaktionelle Änderungen erfahren.

Art. 4 (Beitragsberechtigte Studiengänge)

In Abs. 1 wurde explizit die Beitragsberechtigung von Masterstudiengängen eingebaut. Diese Anpassung erfolgt aufgrund der Bologna-Erklärung. Dies betrifft jedoch nur die Masterstudiengänge im Rahmen eines zweistufigen Diplomstudiums, bei dem

der Masterabschluss die Regel ist. Andere Masterstudiengänge, die in den Nachdiplombereich gehören ("Executive Master) sind - wie alle anderen Nachdiplomstudiengänge - nicht beitragsberechtigt. Für die Beitragsberechtigung unterliegen die Masterstudiengänge denselben Regeln wie die übrigen Studiengänge (Anerkennung gemäss Fachhochschulgesetz bzw. der Interkantonalen Diplomvereinbarung).

Art. 5 (Wohnsitzkanton)

Der Wohnsitzbegriff wurde von der bisherigen Vereinbarung übernommen. Er entspricht im Wesentlichen dem stipendienrechtlichen Wohnsitz und weicht somit vom Wohnsitzbegriff der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (=Wohnsitz zum Zeitpunkt der Erlangung der Hochschulzulassung) ab. Dieser Unterschied ist sinnvoll, sind doch die Verhältnisse bei den Fachhochschulen bzgl. Zugang komplexer als bei den Universitäten; es gibt insbesondere in den kantonal geregelten Bereichen unterschiedliche Zugangswege. Die Kommission FHV hat zudem im Jahre 2000 folgende präzisierende Beschlüsse zur Interpretation von Art. 5 erlassen:

- In allen Fällen (auch dort wo es nicht explizit erwähnt ist) soll die Situation zu Beginn des Studiums massgebend sein:
- der Vorbehalt von Art. 5 Bst. d soll auch für Auslandschweizerinnen und -schweizer (Bst. a) gelten, d.h. auch für diese Kategorie von mündigen Studierenden ist jener Kanton zuständig, in dem sie mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind.

Diese Wohnsitzbegriff gilt übrigens auch für andere Vereinbarungen wie z.B. die Interkantonale *Fachschul*vereinbarung (FSV).

Art. 6 (Umleitung von Studierenden)

Gegenüber der bisherigen Fassung wurde lediglich präzisiert, dass die aufnehmenden Schulen freie Studienplätze zur Verfügung *stellen*, d.h. sie müssen aktiv tätig werden, wenn Studierende umgeleitet werden müssen.

Art. 8 (Bemessungsgrundlage für die Kantonsbeiträge)

Wie bisher sollen die Kantonsbeiträge in Form von Pauschalbeiträgen pro Studierenden festgelegt werden. Neu wird die Konferenz der Vereinbarungskantone ermächtigt, mit einer Zweidrittelsmehrheit ein anderes Abgeltungsmodell (z.B. nach erbrachten Studienleistungen) zu beschliessen.

Art. 9 (Höhe der Beiträge)

Für die Festlegung der Höhe der Beiträge werden die einzelnen Studiengänge in Gruppen (bisher in Studienbereiche) zusammengefasst, was es erlaubt, Gruppen über die Studiengänge hinaus zu bilden, wobei angestrebt wird, diese den Gruppen anzugleichen, welche der Bund für seine Subventionen zur Anwendung bringt. Als Basis für die Festsetzung der Beitragshöhe dienen im Übrigen wie bisher die Ausbildungskosten. Für deren Ermittlung werden von den Betriebskosten die individuellen Studiengebühren, die Infrastrukturkosten und die Bundesbeiträge abgezogen. Der anzustrebende Deckungsbetrag beträgt neu 85 %. Diese verbesserte Kostendeckung, die nach einer Kostenerhebung durch die Firma B, S, S, Basel und nach eingehenden Verhandlungen zu Stande kam, ist einerseits ein Entgegenkommen gegenüber den Trägerkantonen, die bestrebt waren, möglichst eine Volldeckung zu erreichen. Andererseits wollte man aber auch einen gewissen Standortvorteil, der allerdings insbesondere bei den Trägerkantonen umstritten ist, berücksichtigen. Ein Standortvorteil von 15 % ist auch in anderen Vereinbarungen üblich. Auch nach dem Entwurf für eine Interkantonale Rahmenvereinbarung, die nach dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) von den Kantonen verpflichtend abzuschliessen ist, müssen bei der Festlegung der Abgeltung erhebliche Standortvorteile und -nachteile berücksichtigt werden. Mit der Verankerung des Deckungsbetrages in der Fachhochschulvereinbarung wird erreicht, dass ein Erhöhung nur im Rahmen einer Teilrevision der Vereinbarung möglich wird. Schliesslich ist auch noch zu berücksichtigen, dass die Beiträge der FHV nur an die Betriebskosten, nicht aber an die Investitionskosten geleistet werden. Die Investitionskosten gehen nach Abzug der Bundesbeiträge voll zu Lasten der Trägerkantone.

Art. 11 (Konferenz der Vereinbarungskantone) und 12 (Kommission FHV)

Die beiden Artikel werden im Wesentlichen an die neuen Gegebenheiten der Art. 8 und 9 angepasst. Neu werden die Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht verbindlich.

Art. 14 (Liste der beitragsberechtigten Studiengänge)

Hier handelt es sich lediglich um eine systematische Änderung. Der bisher in den Art. 8 und 9 erwähnten Anhang wird jetzt nur noch einmal in Art. 14 erwähnt.

Art. 16 (Vollzugskosten)

Dieser Artikel ist zwar unverändert. Präzisierend wird aber im Bericht zur Vereinbarung festgehalten, dass der Begriff "nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden"

bedeutet, dass die Vollzugskosten proportional nach dem Anteil der Fachhochschul-Studierenden aus dem betreffenden Kanton an der Gesamtzahl der Fachhochschul-Studierenden in Rechnung gestellt werden.

Art. 22 (Kündigung)

Wie bereits erwähnt, ist der Vertrag nicht mehr befristet. Art. 22 regelt deshalb die Kündigungsbestimmungen, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass für bereits Studierende die Zahlungen bis zum Ende ihres Studiums weiter erfolgen muss.

3.2.4. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Zug

Gegenüber den heutigen Aufwendungen ergeben sich im Vergleich zur Rechnung 2004 inskünftig aus folgenden Gründen Mehraufwendungen für den Kanton:

- steigende Anzahl Studierender (TWG-Bereich + 16 %; GSK-Bereich + 17 %)
- Höhere Kosten pro Studierenden
- Erhöhung des Deckungsbetrags von 75 % auf 85 %, basierend auf dem Standardkostensatz
- Miteinbezug der Pädagogischen Hochschulen

Im Sinne einer Kostenschätzung gehen wir von folgenden Annahmen aus:

- Berücksichtigung der vom Bundesamt für Statistik in den Jahren 2004 2007 prognostizierten steigenden Studierendenzahl von insgesamt 16 % (4 % pro Jahr) bei den TWG-Bereichen bzw. von 17 % (4,25 % pro Jahr) bei den GSK-Bereichen.
- Kantonsbeitrag von jährlich Fr. 20'500.-3 pro Studierenden im TWG Bereich
- Kantonsbeitrag von jährlich Fr. 21'800.-4 pro Studierenden im GSK-Bereich.
- Kantonsbeitrag von jährlich Fr. 20'000.- pro Studierenden an Pädagogischen Hochschulen.

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Oktober 2005 in Kraft. Für drei Monate (Oktober - Dezember) fallen die Mehrkosten bereits ab 2005 an. Auf diesen Grundlagen bzw. Annahmen ergeben sich ab Studienjahr 2005/06 für den Kanton Zug Mehraufwendungen im Betrag von jährlich rund Fr. 1'400'000 (Berechnung siehe Anhang 2).

Standardkostensatz pro Studierenden	Fr. 36'700
abzgl. Bundesbeitrag pro Studierenden	Fr. 11'000
Studiengebühr pro Studierenden	Fr. 1'600
Zwischentotal	Fr. 24'100
Deckungsgrad 85 % v. 24'100	Fr. 20'500
Standardkostensatz pro Studierenden	Fr. 29'000
abzgl. Bundesbeitrag pro Studierenden	Fr. 1'700
Studiengebühr pro Studierenden	Fr. 1'600
Zwischentotal	Fr. 25'700
Deckungsgrad 85 % v. 25'700	Fr. 21'800 -

Dank der neuen Fachhochschulvereinbarung kommen auch die Fachhochschule Zentralschweiz und die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, an denen der Kanton Zug mit separaten Konkordaten beteiligt ist, in den Genuss der höheren Kantonsbeiträge von Nichtkonkordatskantonen. Für die Fachhochschule Zentralschweiz sind dies in Berücksichtigung der heutigen Studierendenzahl rund Fr. 400'000.-. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Kantone der Nordwestschweiz (BS, BL, BE, FR, SO, AG, ZH), die bisher im Rahmen des Regionalen Schulabkommens Nordwestschweiz Beiträge mit einem Deckungsbetrag von rund 95 % bezahlten, inskünftig nur noch Beiträge mit einem Deckungsbetrag von 91 % gewähren. Obwohl diese Beiträge höher sind als jene gemäss Auskunft der Direktion der Fachhochschule Zentralschweiz zur Folge, dass sich trotz höherer Beiträge aus der Fachhochschulvereinbarung keine Mehreinnahmen ergeben. Damit ergeben sich für den Kanton Zug auch keine Minderaufwendungen bei seinen Beiträgen an die Fachhochschule Zentralschweiz. Bei der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz mit ihren drei Teilschulen in Luzern, Zug und Schwyz ergeben sich Mehreinnahmen von rund Fr. 150'000. Geht man davon aus, dass der Anteil des Kantons Zug an den Gesamtkosten rund 15 % beträgt, so ergeben sich für unseren Kanton Minderaufwendungen für die PHZ von rund Fr. 20'000.- jährlich.

Die durch die neue Fachhochschulvereinbarung verursachten Mehraufwendungen sind gerechtfertigt, da der Kanton Zug darauf angewiesen ist, dass die Zuger Studierenden ausserkantonale Fachhochschulen besuchen können. Die Kosten der Zuger Studierenden an Fachhochschulen ausserhalb der Zentralschweiz sind für den Kanton Zug günstiger als die Beiträge, die der Kanton Zug für die Konkordatsschulen innerhalb der Region zu bezahlen hat. Zudem geht es um die Gleichbehandlung der Studierenden an den Fachhochschulen der Zentralschweiz und den übrigen Fachhochschulen wie auch um die Gleichbehandlung der Fachhochschulstudierenden mit den Studierenden an den kantonalen Universitäten. Der Verzicht auf einen Beitritt hätte zur Folge, dass die Zuger Studierenden keinen Anspruch auf Gleichbehandlung hätten, d.h. sie würden nur dann aufgenommen, wenn nach der Zulassung aller Studierenden aus den Vereinbarungskantonen noch freie Plätze vorhanden wären (Art. 7 der Vereinbarung). Zudem hätten die Zuger Studierenden in einem solchen Fall neben den Studiengebühren eine Zusatzgebühr zu bezahlen, die mindestens dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht d.h. jährlich zwischen Fr. 6'400.-(berufsbegleitende Betriebsökonomie) und Fr. 31'300.- (Bildende Kunst / Lehrerbildung für Kunstfächer). Dies würde zweifellos dazu führen, dass der Kanton Zug zusätzliche und auch höhere Stipendien auszahlen müsste. Teurer wäre es auch, wenn versucht würde, alle Fachhochschulbereiche in der Zentralschweiz anzubieten. Interkantonale Schulvereinbarungen bringen den Kantonen zwar Kosten; entsprechend gut ausgebildete Fachleute bringen aber für den Kanton in der Regel höhere Einnahmen, führen doch höhere Ausbildungen in den allermeisten Fällen zu höheren Einkommen.

Laufende Rechnung Kto. 1770.36111	2005	2006	2007	2008
 bereits geplanter Betrag 	3'500'000	4'000'000	4'500'000	4'500'000
 effektiver Betrag gemäss Antrag 				
	3'850'000	4'400'000	4'500'000	4'600'000

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1307.2 - 11658 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 1. Februar 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Anhang 1: Liste der Fachhochschulen mit Zuger Studierenden Anhang 2: Berechnung der Mehrkosten für den Kanton Zug

Anhang 1

Liste der Fachhochschulen mit Zuger Studierenden

Zürcher Fachhochschule ZFH

Zürcher Hochschule Winterthur (Technik) 23 Studierende

Hochschule für Technik Zürich 14 Studierende

Hochschule für Soziale Arbeit Zürich 6 Studierende

Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich 18 Studierende

Hochschule Musik und Theater Zürich / Winterthur 11 Studierende

Hochschule für Angewandte Psychologie Zürich 9 Studierende

Berner Fachhochschule BFH

Hochschule für Technik und Architektur Biel 2 Studierende

Schweizer Hochschule für die Holzwirtschaft Biel 1 Studierende/r

Hochschule für Wirtschaft und Verwaltung Bern 1 Studierende/r

Hochschule f. Gestaltung, Kunst und Konservierung Bern 1 Studierende/r

Hochschule für Soziale Arbeit Bern 1 Studierende/r

Hochschule für Musik und Theater Bern / Biel 1 Studierende/r

Fachhochschule der Nordwestschweiz

Aargau

Fachhochschule Aargau Brugg-Windisch 5 Studierende

FH Aargau, Baden 3 Studierende

AKAD-Hochschule für Berufstätige Baden 12 Studierende

Fachhochschule Aargau, Soziale Arbeit Brugg 5 Studierende

Solothurn

Hochschule für Technik Oensingen / Grenchen 2 Studierende

Hochschule für Soziales Solothurn 1 Studierende/r

Basel

Fachhochschule beider Basel, Muttenz 3 Studierende

Hochschule für Gestaltung Basel 3 Studierende

Hochschule für Soziale Arbeit beider Basel 3 Studierende

Musikakademie der Stadt Basel 4 Studierende

Fachhochschule der Ostschweiz FHO

Hochschule Rapperswil 13 Studierende

Interstaatliche Fachhochschule für Technik Buchs 1 Studierende/r

Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur 3 Studierende

Fachhochschule für Wirtschaft, St. Gallen 2 Studierende

Haute école spécialisée de la Suisse occidentale

Haute école vaudoise 3 Studierende

Haute école Fribourgoise 1 Studierende/r

Haute école valaisanne 1 Studierende/r

Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana

Conservatorio della Svizzera Italiana, Lugano 1 Studierende/r

Fernfachhochschule Schweiz

11 Studierende

FachhochschuleLiechtenstein

1 Studierende/r

Total 166 Studenten

Berechnung der Mehrkosten für den Kanton Zug

	TWG-Bereich			GSK-Bereich			PH		
	2004			2004			2004		Total 2004
Studierende	Kantonsbeitrag im Durchschnitt	Total	Studierende	Kantonsbeitrag im Durchschnitt	Total	Studierende	Kantonsbeitrag in Durchschnitt	Total	
101	13'703	1'384'000	65	16'308	1'060'000	28	18'000	504'000	2'948'000
			•						
	2006			2006			2006		Total 2006
Studierende	Kantonsbeitrag im Durchschnitt	Total	Studierende	Kantonsbeitrag im Durchschnitt	Total	Studierende	Kantonsbeitrag im Durchschnitt	Total	
109	20'500	2'234'500	71	21'800	1'547'800	30	20'000	600'000	4'382'300

Mehraufwand Vergleich 2004 mit 2006

Total 2004	Total 2006	Differenz
2'948'000	4'382'300	1'434'300